

Die persönliche Haftung von Geschäftsführern, Organmitgliedern und sonstigen Repräsentanten auf Schadenersatz bei Kartellverstößen

Frankfurt am Main, 8. Oktober 2014

Dr. Michael Weigel

Dornbracht Entscheidung

OLG Düsseldorf vom 13.11.2013 zu VI-U (Kart) 11/13

„Bad Armaturen“, in WuW 2014, 317 ff.

- Diskriminierung des Internethandels in Lieferbedingungen ist Verstoß gegen § 1 GWB und Art. 81 EG (Art. 101 Abs. 1 AEUV).
- Haftung des Unternehmens gem. § 33 Abs. 3 GWB auf Schadenersatz.
- Gesamtschuldnerische Mithaftung des zuständigen Geschäftsführers gem. § 830 Abs. 2 BGB wegen Beihilfe.

Deliktische Organhaftung (I)

- Haftung des Unternehmens gem. § 33 Abs. 3 GWB i.V.m § 1 GWB.
- § 33 GWB ist eine Konkretisierung von § 823 Abs. 2 BGB.
- § 1 GWB ist Schutzgesetz.
- Die Zurechnung von Organverschulden erfolgt gem. §§ 30, 31 BGB.
- Normadressat von § 1 GWB und Art. 101 AEUV sind Unternehmen.
- Juristische Personen können jedoch nicht selbst Täter von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sein.
- Beihilfe gem. § 830 Abs. 2 BGB bei Sonderdelikten ist auch ohne Vorliegen besonderer täterqualifizierender Merkmale möglich.
- Gem. § 27 StGB setzt Teilnahme in der Form der Beihilfe und Anstiftung eine vorsätzliche Haupttat voraus.

Deliktische Organhaftung (II)

Ein vorsätzlicher Verstoß gegen § 1 GWB ist gem. § 81 GWB eine Ordnungswidrigkeit.

- Gem. § 9 OWiG werden persönliche Eigenschaften juristischer Personen bei Sonderdelikten deren geschäftsführenden Gesellschaftern, Organmitgliedern und sonstigen Repräsentanten zugerechnet.
- Bei Straftaten ergibt sich das gleiche aus § 14 StGB.

Daraus folgt:

- Haupttäter i.S.d. § 27 StGB und § 830 Abs. 1 Satz 1 BGB kann nur ein geschäftsführender Gesellschafter/Organmitglied oder sonstiger Repräsentant sein. Sie sind Adressaten des nominierten Verhaltensgebots.

Deliktische Organhaftung (III)

- Wenn Haupttäter eines unternehmensbezogenen Delikts ein geschäftsführender Gesellschafter, Organmitglied oder sonstiger Repräsentant ist, haften sie nach der Rechtsprechung gem. § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 14 StGB oder § 9 OWiG persönlich auf Schadenersatz soweit die verletzte Norm ein Schutzgesetz ist.
- § 14 StGB und § 9 OWiG stellen die gesetzliche Grundlage für eine Durchgriffshaftung dar, soweit es sich bei der verletzten Norm um ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB handelt.
- Entsprechend haften geschäftsführende Gesellschafter, Organmitglieder oder sonstige Repräsentanten bei der Verletzung von § 1 GWB, Art. 101 AEUV gem. § 33 Abs. 3 GWB i.V.m. § 9 OWiG auch persönlich auf Schadenersatz.

Deliktische Organhaftung (IV)

- In der Literatur besteht Streit, ob insbesondere bei einer Verletzung des Kartellrechts eine persönliche Durchgriffshaftung der geschäftsführenden Gesellschafter, Organmitglieder und sonstigen Repräsentanten gerechtfertigt ist. Dies wird insbesondere mit der Differenzierung zwischen *Public* und *Private Enforcement* sowie der Möglichkeit einer Geldmachung von Rückgriffsansprüchen durch die vertretene juristische Person begründet.
- Um eine extensive Ausdehnung der persönlichen Haftung von Repräsentanten zu vermeiden ist die Rechtsprechung bei der Bejahung der Schutzgesetzeigenschaft i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB restriktiv. Bei § 1 GWB, Art. 101 AEUV kann die Schutzgesetzeigenschaft nach der 7. GWB Novelle allerdings wohl nicht mehr in Zweifel gezogen werden.

Deliktische Organhaftung (V)

Haftungsbegrenzende Kriterien der Rechtsprechung bei:

- Beihilfe durch sozial adäquate/neutrales Verhalten. Haftung nur bei sicherer Kenntnis der vorsätzlichen Haupttat oder bewusster Förderung eines erkennbaren schadensgeneigten Verhaltens.
- Restriktive Bejahung einer Garantenpflicht im Fall des bloßen Unterlassens. Eine Verletzung der Legalitätspflicht (§ 130 OWiG) oder der internen Haftungsnormen der § 43 GmbH Gesetz, § 93 AktG reicht nicht, sie sind auch keine Schutzgesetze.

Fragen?

Vielen Dank!



Dr. Michael Weigel

Rechtsanwalt, Partner

KAYE SCHOLER LLP

Bockenheimer Landstraße 25

60325 Frankfurt am Main

Tel +49 69 25494 400

Fax +49 69 25494 444

michael.weigel@kayescholer.com